

Central-Blatt

für das

Deutsche Reich.

Herausgegeben
im

Reichsamt des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XVII. Jahrgang.

Berlin, Freitag, den 16. August 1889.

Nr 34.

Inhalt: 1. **Versicherungs-Wesen:** Berechnung des Kapitalwertes der von der Tiefbau-Berufsgenossenschaft zu zahlenden Renten Seite 453
2. **Bank-Wesen:** Status der deutschen Notenbanken Ende Juli 1889 458
3. **Militär-Wesen:** Zweiter Nachtrag zu dem Gesamtverzeichnis der den Militärämtern in den Bundesstaaten vorbehaltenen Stellen; — Neues Gesamtverzeichnis der zur Anstellung von Militärämtern verpflichteten Privat-Eisenbahnen; — Abänderung des Verzeichnisses der zum

Gebrauche für die bewaffnete Macht vorbereiteten Sprengstoffe und Munitionsgegenstände 460
4. **Marine und Schiffahrt:** Erscheinen des II. Nachtrags zur amtlichen Schiffsliste für 1889; — beagl. eines weiteren Festes der Entschiedungen des Ober-Seeamts und der Seemänner 481
5. **Basinjal-Wesen:** Ernennung; — Ermächtigungen zur Vernahme von Civilstands-Akten 481
6. **Polizei-Wesen:** Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete 492

I. Versicherungs-Wesen.

Bekanntmachung,

betreffend die Berechnung des Kapitalwertes der von der Tiefbau-Berufsgenossenschaft zu zahlenden Renten.

Vom 26. Januar 1889.*)

Nach §. 10 Absatz 1 des Bau-Unfallversicherungsgesetzes vom 11. Juli 1887 (Reichs-Gesetzbl. Seite 287) werden in der Tiefbau-Berufsgenossenschaft — abgesehen von der bei ihr errichteten Versicherungsanstalt — die erforderlichen Mittel von den Mitgliedern durch Beiträge aufgebracht, welche so zu berechnen sind, daß durch dieselben außer den sonstigen Leistungen der Berufsgenossenschaft der Kapitalwert der ihr im abgelaufenen Rechnungsjahre zur Last gefallenen Renten gedeckt wird. Die Grundsätze für die Berechnung des Kapitalwertes werden durch das Reichs-Versicherungsamt festgestellt.

In Ausführung dieser gesetzlichen Vorschriften wird das Folgende bestimmt:

1. Die Berechnung des Kapitalwertes der in Rede stehenden Renten erfolgt auf Grund des nachstehend abgedruckten Tarifs.

2. Als der Tiefbau-Berufsgenossenschaft „im abgelaufenen Rechnungsjahre zur Last gefallen“ sind alle diejenigen Renten anzusehen, welche für Unfälle des abgelaufenen Jahres oder früherer Jahre

*) Diese, auf S. 78 ff. der amtlichen Nachrichten des Reichs-Versicherungsamts veröffentlichte Bekanntmachung wird hier nachträglich zum Abdruck gebracht.
Die Redaktion.

von den Organen der Genossenschaft oder von den Schiedsgerichten oder vom Reichs-Versicherungsamt im abgelaufenen Jahre oder vor dem 1. April des laufenden Jahres festgestellt worden sind.

3. Wird eine so festgestellte Rente noch innerhalb des unter Ziffer 2 erwähnten Zeitraums von fünfzehn Monaten wegen Veränderung der Verhältnisse gemäß §. 65 Absatz 1 des Unfallversicherungs-gesetzes in Verbindung mit §. 38 Absatz 2 des Bau-Unfallversicherungs-gesetzes anderweit festgestellt, so ist das Ergebnis der letzten Feststellung der Berechnung zu Grunde zu legen. Dagegen bleiben diejenigen Feststellungen außer Betracht, durch welche Renten, die schon vor jenem Zeitraum festgestellt worden sind, und deren Kapitalwert desshalb bereits früher zu berechnen und aufzubringen war, vermindert oder erhöht werden.

4. Nach den vorstehenden Grundsätzen (Ziffer 3) ist auch dann zu verfahren, wenn aus anderen Gründen als wegen Veränderung der Verhältnisse (§. 65 a. a. D.) eine gemäß Ziffer 2 festgestellte oder gemäß Ziffer 3 anderweit festgestellte Rente noch im Laufe des unter Ziffer 2 erwähnten Zeitraums eine Abänderung erfährt. Hierhin gehören beispielsweise die Fälle, wenn ein Verletzter, nachdem die Rente für ihn festgestellt ist, in Folge des Unfalls stirbt, und die Berufsgenossenschaft nunmehr verpflichtet ist, der Wittwe, den Kindern und eventuell auch den Angehörigen eine Rente zu gewähren, oder wenn die Renten von Wittwen, Waisen oder Angehörigen sich wegen Wegfalls einer rentenberechtigten Person erhöhen, oder wenn Angehörigen, welche bisher vom Bezuge der Rente ausgeschlossen waren, weil der Höchstbetrag der Rente für die Wittve und die Waisen in Anspruch genommen wurde, in Folge Wegfalls einer oder mehrerer dieser Personen in den Genuß der Rente treten.

5. Wird die Höhe einer nach den vorstehenden Bestimmungen festgestellten Rente durch Berufung oder Rekurs angefochten, so kommen die in höherer Instanz getroffenen Entscheidungen nur insoweit in Betracht, als dieselben noch innerhalb des unter Ziffer 2 bezeichneten Zeitraums ergangen sind. Erfolgt eine Herabsetzung oder Erhöhung der Rente seitens der berufsgenossenschaftlichen Organe während des Laufes des Berufungs- oder Rekursverfahrens, so ist jene neueste Rentenfeststellung der Berechnung des Kapitalwertes zu Grunde zu legen.

6. Wenn Ehegatten eine Angehörigenrente beziehen, so ist bei der Berechnung nur das Alter des jüngeren in Betracht zu ziehen.

7. Die für fünfzehnjährige Verletzte, sechzehnjährige Wittwen und dreißigjährige Angehörigen ermittelten Zahlen kommen auch dann zur Anwendung, wenn etwa für solche Personen von noch geringerem Lebensalter eine Rente festgesetzt sein sollte.

8. Der Berechnung ist das Lebensjahr zu Grunde zu legen, welches die rentenberechtigte Person in demjenigen Kalenderjahre zurückgelegt hat, in welchem der Beginn der Entschädigungspflicht der Genossenschaft fällt. Wenn z. B. im Jahre 1890 für einen Unfall, welcher sich im Jahre 1888 ereignet hat, eine vom 15. Juli 1888 ab laufende Rente festgesetzt wurde, so ist nicht das Lebensjahr maßgebend, welches der Renteneempfänger im Jahre 1890 vollendet, sondern dasjenige, welches er im Jahre 1888 zurückgelegt hat.

9. Auf die für die Dauer einer voraussichtlich vorübergehenden Erwerbsunfähigkeit zu gewährenden Renten findet der Tarif ebensowenig Anwendung, wie auf die im abgelaufenen Jahre zur Last gefallenen, bereits wieder erloschenen Renten. Für diese Renten ist ein Kapitalwert überhaupt nicht anzulegen; dieselben werden vielmehr gleich den sonstigen Leistungen der Genossenschaft (Heilberfahrrens-, Verdingungs-, Verwaltungskosten etc.) bei der Berechnung der Mitgliederbeiträge nur soweit in Ansatz gebracht, wie sie tatsächlich gezahlt worden sind.

T a r i f

zur Berechnung des Kapitalwerthes der der Tiefbau-Berufsgenossenschaft in einem Rechnungsjahre zur Last gefallenen Renten.

Um den Kapitalwerth der Rente zu ermitteln, welche ein im Alter von x Jahren stehender Entschädigungsberechtigter (Epalte 1) bezieht, ist die Jahresrente zu vervielfältigen bei Verlegten, Wittwen, Waisen und Abzenden mit (f. Epalte 2-5).

Verlegte					Wittwen					Waisen					Abzenden				
Alter in zurückgelegten Jahren. x.	Verlepte.	Wittwen Epalte 1.	Waisen.	Abzenden.	Alter in zurückgelegten Jahren. x.	Verlepte.	Wittwen Epalte 1.	Waisen.	Abzenden.	Alter in zurückgelegten Jahren. x.	Verlepte.	Wittwen Epalte 1.	Waisen.	Abzenden.	Alter in zurückgelegten Jahren. x.	Verlepte.	Wittwen Epalte 1.	Waisen.	Abzenden.
1.	2.	3.	4.	5.	1.	2.	3.	4.	5.	1.	2.	3.	4.	5.	1.	2.	3.	4.	5.
unter 1 Jahr	.	.	8,0	.															
1	.	.	9,6	.	34	14,5	16,1	.	17,4	67	7,0	7,8	.	7,2					
2	.	.	9,6	.	35	14,5	16,1	.	17,1	68	6,8	7,0	.	6,9					
3	.	.	9,2	.	36	14,4	16,1	.	16,8	69	6,5	6,7	.	6,6					
4	.	.	8,7	.	37	14,3	16,1	.	16,6	70	6,2	6,4	.	6,3					
5	.	.	8,1	.	38	14,2	16,0	.	16,3	71	5,9	6,1	.	6,0					
6	.	.	7,5	.	39	14,1	15,9	.	16,1	72	5,6	5,8	.	5,7					
7	.	.	6,8	.	40	14,0	15,8	.	15,8	73	5,3	5,5	.	5,4					
8	.	.	6,1	.	41	13,8	15,6	.	15,6	74	5,1	5,2	.	5,1					
9	.	.	5,3	.	42	13,6	15,4	.	15,3	75	4,8	4,9	.	4,9					
10	.	.	4,5	.	43	13,4	15,2	.	15,0	76	4,6	4,7	.	4,6					
11	.	.	3,7	.	44	13,1	14,9	.	14,8	77	4,4	4,5	.	4,4					
12	.	.	2,8	.	45	12,9	14,7	.	14,5	78	4,1	4,2	.	4,2					
13	.	.	1,9	.	46	12,6	14,4	.	14,2	79	3,9	4,0	.	4,0					
14	.	.	1,0	.	47	12,3	14,1	.	13,9	80	3,7	3,8	.	3,8					
15	9,2	.	.	.	48	12,0	13,9	.	13,6	81	3,5	3,6	.	3,6					
16	9,6	12,4	.	.	49	11,7	13,5	.	13,2	82	3,4	3,4	.	3,4					
17	10,0	12,5	.	.	50	11,4	13,2	.	12,9	83	3,2	3,3	.	3,3					
18	10,4	12,6	.	.	51	11,2	12,9	.	12,6	84	3,0	3,1	.	3,1					
19	10,8	12,8	.	.	52	10,9	12,6	.	12,3	85	2,9	2,9	.	2,9					
20	11,3	12,9	.	.	53	10,6	12,2	.	11,9	86	2,7	2,8	.	2,8					
21	11,7	13,1	.	.	54	10,3	11,9	.	11,6	87	2,6	2,7	.	2,7					
22	12,1	13,3	.	.	55	10,1	11,5	.	11,3	88	2,5	2,5	.	2,5					
23	12,5	13,5	.	.	56	9,8	11,2	.	10,9	89	2,4	2,4	.	2,4					
24	12,8	13,8	.	.	57	9,5	10,8	.	10,6	90	2,3	2,3	.	2,3					
25	13,1	14,0	.	.	58	9,3	10,4	.	10,2	91	2,2	2,2	.	2,2					
26	13,4	14,3	.	.	59	9,1	10,1	.	9,9	92	2,1	2,1	.	2,1					
27	13,7	14,6	.	.	60	8,8	9,7	.	9,5	93	2,0	2,0	.	2,0					
28	14,0	14,9	.	.	61	8,6	9,4	.	9,2	94	1,9	1,9	.	1,9					
29	14,2	15,3	.	.	62	8,3	9,0	.	8,9	95	1,8	1,8	.	1,8					
30	14,3	15,5	.	18,4	63	8,1	8,7	.	8,5	96	1,7	1,7	.	1,7					
31	14,4	15,8	.	18,2	64	7,8	8,8	.	8,2	97	1,5	1,5	.	1,5					
32	14,5	15,9	.	18,0	65	7,5	8,0	.	7,9	98	1,4	1,4	.	1,4					
33	14,5	16,0	.	17,7	66	7,3	7,7	.	7,5	99	1,3	1,3	.	1,3					

und mehr.

Berlin, den 26. Januar 1889. Das Reichs-Versicherungsamt.
Böbker.

Wittgenlung,



Mittheilung.

betreffend die Berechnung des Kapitalwertes der von der Tiefbau-Berufsgenossenschaft in einem Jahre zu zahlenden Renten.

Die in dem vorstehend abgedruckten Tarif enthaltenen Zahlen gründen sich auf die Berechnungen eines Sachverständigen, welche nach erfolgter Nachprüfung und Begutachtung durch einen im Lebensversicherungsweisen erfahrenen Sachmann dem Vorstande der Tiefbau-Berufsgenossenschaft mit dem Anhimmeln mitgetheilt worden sind, vor definitiver Regelung dieser für die Mitglieder der genannten Berufsgenossenschaft überaus wichtigen Angelegenheit sich auch seinerseits gutachtlich zu äußern. Der Vorstand hat der Berechnung zugestimmt.

Der letzteren ist ein Zinssuß von 3½ Prozent zu Grunde gelegt.

Auf Wunsch des Vorstandes der Tiefbau-Berufsgenossenschaft sind die ermittelten Zahlen auf nur eine Dezimalstelle im Interesse thünlichster Arbeitersparniß abgerundet worden.

Nach §. 39 Absatz 1 des Bau-Unfallversicherungsgesetzes ist die Tiefbau-Berufsgenossenschaft befugt, die Zahlung der Entschädigungsrenten einzustellen, solange der Berechtigte nicht im Inlande wohnt. Da bei Tiefbau-Arbeiten (Eisenbahn-, Kanals-, Wege-, Strom-, Deich-, Festungs-, Meliorations- u. s. w. Arbeiten) nicht selten Ausländer beschäftigt werden, so wird die Genossenschaft voraussichtlich hin und wieder in die Lage kommen, von dieser Befugniß Gebrauch zu machen. Bei der Ausarbeitung der Tabelle ist die hierdurch sich ergebende Minderung des Kapitalwertes der Renten indessen nicht berücksichtigt, weil jeder Anhaltspunkt für ihre ziffermäßige Berechnung fehlt.

Gleiches ist der Fall bezüglich der Abfindung von Ausländern gemäß §. 39 a. a. D. Absatz 2.

Es kann vorkommen, daß eine von dem Vorstande beziehungsweise Ausschusse festgesetzte Rente infolge Berufung beziehungsweise Rekurses vom Schiedsgericht beziehungsweise Reichs-Versicherungsamt nach Ablauf des in Ziffer 2 der Bekanntmachung bezeichneten Zeitraums erhöht wird. Dieser Umstand ist ebenfalls nicht in Betracht gezogen.

Die Rente kann sich nach Ablauf jenes Zeitraums mindern durch theilweise Wiedererlangung der Erwerbsfähigkeit beziehungsweise Minderung des Grades der Erwerbsunfähigkeit (§. 65 des Unfallversicherungsgesetzes in Verbindung mit §. 38 Absatz 2 des Bau-Unfallversicherungsgesetzes). Bisweilen wird zwar auch eine Erhöhung der Rente eintreten haben, wenn nachträglich der Grad der Erwerbsunfähigkeit sich steigert; aber diese Erhöhung wird nach der Natur der Sache so selten vorkommen, daß dadurch die erwähnte Minderung nicht ausgeglichen wird. Auch diese Minderungen haben bei der Feststellung des Tarifs nicht berücksichtigt werden können, sondern nur der Fall, daß der Verletzte die volle Erwerbsfähigkeit wieder erlangt (sogenannte Reaktivierung).

Es kann vorkommen, daß ein Verletzter, nachdem eine Rente festgesetzt ist, nachträglich noch infolge des Unfalls stirbt, und infolgedessen an die Stelle der Verpflichtung der Berufsgenossenschaft zur Zahlung jener Rente die Verbindlichkeit tritt, der Wittve, den Kindern und eventuell auch den Abzendenten des Verstorbenen eine Rente zu gewähren. Der Kapitalwerth der Belastung der Berufsgenossenschaft wird sich in solchem Falle zwar meist mindern, kann sich aber auch erhöhen. Auch diese Möglichkeiten sind — soweit sie nicht innerhalb des in Ziffer 2 der Bekanntmachung bezeichneten Zeitraums eintreten — außer Berechnung gelassen.

Die Rente von Abzendenten kann nach Ablauf jenes Zeitraums wegen Wegfalls der Bedürftigkeit derselben erlöschen. Mangels aller statistischen Unterlagen, und da man wohl annehmen darf, daß nur in sehr vereinzelten Fällen die Bedürftigkeit wegfallen wird, wurde dieser Umstand bei der Feststellung der Grundsätze nicht in Rechnung gezogen.

Gleiches ist der Fall bezüglich der Möglichkeit, daß Renten von Wittven, Waisen und Abzendenten zu erhöhen sind, beziehungsweise erst entstehen, weil eine oder mehrere bereits rentenberechtigte Personen wegfallen (zu vergleichen §. 6 Ziffer 2 unter a Absatz 1 und 2 und vorletzter Absatz des §. 6 des Unfallversicherungsgesetzes in Verbindung mit §. 6 Absatz 1 des Bau-Unfallversicherungsgesetzes).

Die Wahrscheinlichkeit, daß an die Stelle der Wittvenrente wegen Wiedererheirathung die Abfindung tritt (§. 6 Ziffer 2 unter a Absatz 3 des Unfallversicherungsgesetzes in Verbindung mit §. 6 Absatz 1 des Bau-Unfallversicherungsgesetzes), ist bei der Feststellung der Grundsätze berücksichtigt worden.

Zu Ziffer 2 und 5 der Bekanntmachung ist Folgendes zu bemerken: Es kam in Frage, welcher

Zeitpunkt dafür maßgebend sein solle, ob eine Rente der Tiefbau-Berufsgenossenschaft in einem Jahre „zur Last gefallen“ ist:

- der Tag des Unfalls, oder
- bei Invalitätsfällen der Beginn der vierzehnten Woche nach dem Unfall (Ablauf der Wartezeit), oder
- der Tag der Rentenfestsetzung durch den Vorstand beziehungsweise Ausschuß desselben ohne Unterschied, ob diese Feststellung rechtskräftig oder angefochten wird, oder erst
- der Tag des rechtskräftigen Schiedsgerichts-Urtheils beziehungsweise der Tag der Entscheidung des Reichs-Versicherungsamts oder
- welcher sonstige Zeitpunkt.

Das Reichs-Versicherungsamt ist davon ausgegangen, daß als in einem bestimmten Rechnungsjahre der Tiefbau-Berufsgenossenschaft zur Last gefallen alle diejenigen Renten anzusehen sein werden, welche für Unfälle, die sich in dem abgelaufenen Jahre oder einem früheren Jahre ereignet haben, von den Organen der Genossenschaft im abgelaufenen Jahre, oder zwar erst im laufenden Jahre, aber vor dem Abschluß der Berechnung der für das abgelaufene Jahr zu zahlenden Beiträge (§§. 10 Absatz 1 und 41 Absatz 2 des Bau-Unfallversicherungsgesetzes, §§. 71 Absatz 2 und 3, 72 des Unfallversicherungsgesetzes) festgestellt worden sind: mit der Maßgabe jedoch, daß, sofern bis zu der Berechnung und Ausschreibung der Beiträge in der Höhe jener Renten mittelst einer neuerlichen Feststellung des Vorstandes auf Grund der §§. 6 beziehungsweise 65 des Unfallversicherungsgesetzes Veränderungen eintreten, diese bei der Berechnung des Kapitalwertes noch in Betracht gezogen werden. Dabei ist auf Antrag des Genossenschaftsvorstandes der 1. April als der Abschlußtermin für die Berechnung und als der Beginn der Ausschreibung der Mitgliederbeiträge angesehen worden und darauf Bedacht genommen, daß die bis zu diesem Tage ergebenden Entscheidungen der höheren Instanzen noch mit berücksichtigt werden. Dagegen sollen alle späteren Veränderungen unberücksichtigt bleiben; denn wollte man eine noch weiter gehende Rücksichtnahme erfolgen lassen, so müßte eine sehr umständliche Berechnung des Kapitalwertes jeder eingetretenen Rentenminderung oder -Erhöhung unter Berücksichtigung des inzwischen eingetretenen höheren Alters der Berechtigten stattfinden, wodurch für die Verwaltung der Tiefbau-Berufsgenossenschaft eine überaus große Arbeitslast entstehen würde.

Hierbei wird allerdings vorausgesetzt, daß der Vorstand der Gesetzesvorschrift entsprechend in jedem Rechnungsjahre mit gleichmäßiger Beschleunigung sich die Feststellung der Renten angelegen sein läßt und nicht die Feststellung einzelner Renten, welche im Zeitraum A noch möglich sein wird, erst im Zeitraum B bewirkt, mithin den Jahrgang B, statt des Jahrgangs A, mit der Rentenlast belastet. Der Vorstand der Tiefbau-Berufsgenossenschaft hat sich dieser Auffassung angeschlossen und erklärt, daß er sich bestreben werde, die Feststellung der Renten so schnell wie möglich zu Ende zu führen.

Der Inhalt der Ziffer 9 der Bekanntmachung findet seine Begründung in dem System des Kapitaldeckungsverfahrens.

Was endlich den Werth anlangt, den der vorstehend abgedruckte Tarif für die sämtlichen Berufsgenossenschaften hat, wenn es sich um den Uebergang von Renten von der einen auf die andere Berufsgenossenschaft und die Berechnung des mitübergehenden Reservefonds-Anteils handelt, so ist diesbezüglich auf das Rundschreiben vom 20. Dezember 1888 R. V. N. I. 22 512 Ziffer 2 Absatz 2 — Amtliche Nachrichten des R. V. N. 1889 Seite 6 — zu verweisen.

Berlin, den 26. Januar 1889.

Das Reichs-Versicherungsamt.
Röbiker.

Beisen.

Banken Ende Juli 1889,
 richt., verglichen mit demjenigen Ende Juni 1889.
 auf tausend Mark.)

Activa.

Verlaß- Verlaß.	Gegen 30. Juni 1889.		Richtig- stellen- Jahre.		Gegen 30. Juni 1889.		Noten anderer Banken.		Gegen 30. Juni 1889.		Bargeld.		Gegen 30. Juni 1889.		Combar.		Gegen 30. Juni 1889.		Offizin.		Gegen 30. Juni 1889.		Geeign. Urtiva.		Gegen 30. Juni 1889.		Summe ber Urtiva.		Gegen 30. Juni 1889.		Saulfuß Summe.
	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.	26.	27.	28.	29.	30.	31.	32.	33.	34.														
829 479	- 11 151	20 251	- 187	11 617	+ 3 041	543 177	- 9 220	66 661	- 27 353	13 073	+ 3 814	33 232	- 3 328	1 887 723	- 55 749	1															
1 030	- 13	1	-	412	- 109	5 473	- 279	3 413	+ 18	760	-	21	-	11 092	- 303	2															
819	+ 7	12	11	414	- 85	4 985	+ 608	813	- 35	476	- 348	83	- 30	7 664	+ 100	3															
912	- 3	-	-	517	+ 62	3 714	+ 598	3 745	+ 199	1 419	- 68	1 898	- 537	11 905	+ 251	4															
608	+ 14	1	+ 1	4	- 51	3 936	- 358	1 333	- 184	806	-	356	- 56	6 744	- 631	5															
603	- 246	16	+ 4	326	- 46	12 267	+ 6	1 030	- 99	1 527	- 89	5 436	+ 101	21 205	- 366	6															
3 515	+ 75	45	+ 7	89	- 158	22 390	+ 630	9 482	- 465	6 631	- 287	3 005	+ 250	45 123	+ 41	7															
32 387	- 251	74	+ 21	3 561	- 195	44 531	+ 1 628	1 874	+ 191	299	+ 10	1 177	- 281	83 899	+ 1 123	8															
16 569	- 213	347	+ 49	11 001	- 2 957	59 155	- 1 426	4 529	- 855	636	- 135	5 316	+ 363	98 040	- 5 174	9															
1 064	+ 61	16	-	420	- 231	3 325	+ 7	1 084	- 94	784	- 16	1 232	+ 269	7 837	- 11	10															
210	+ 3	7	-	191	+ 118	3 879	+ 142	762	+ 41	293	+ 58	750	- 117	5 292	+ 215	11															
8 936	+ 979	88	+ 13	2 541	+ 1 506	18 291	+ 43	891	+ 47	869	-	418	- 45	31 987	+ 1 645	12															
4 201	+ 53	15	- 1	81	+ 3	18 501	+ 1 669	785	- 6	207	+ 39	1 661	- 369	25 454	+ 1 366	13															
5 252	+ 354	19	- 1	194	- 384	18 069	- 28	1 220	+ 180	4 628	- 170	2 726	+ 38	29 108	- 19	14															
720	+ 6	18	+ 13	192	+ 69	5 108	- 838	3 115	+ 6	2 738	+ 533	7 130	- 1 224	19 086	- 1 438	15															
1 652	+ 21	40	+ 22	61	- 76	22 768	- 1 292	10 121	- 113	1 700	+ 467	1 254	+ 211	37 579	- 760	16															
975 190	- 11 002	20 952	- 70	31 656	+ 307	789 397	- 8 251	110 530	- 35 515	36 621	+ 2 790	65 591	- 4 817	2 032 737	- 59 658																



3. Militärwesen.

Bekanntmachung.

In Verfolg der Bekanntmachung vom 9. August v. J. (Central-Blatt S. 802) werden hierunter diejenigen Abänderungen veröffentlicht, welche seitdem in dem Gesamtverzeichnis der den Militäranwärtern in den Bundesstaaten vorbehaltenen Stellen (Bekanntmachung vom 24. Juni 1887, Central-Blatt Anhang S. 217) eingetreten sind.

Zweiter Nachtrag

zu

dem Gesamtverzeichnis der den Militäranwärtern in den Bundesstaaten vorbehaltenen Stellen.

Anmerkungen: 1. Die in den Verzeichnissen aufgeführten Stellen sind den Militäranwärtern ausschließlich vorbehalten, sofern bei den einzelnen andern nicht ausdrücklich bemerkt ist.
2. Diejenigen Stellen, welche den Militäranwärtern vorbehalten, aber denselben nur im Wege des Aufrückens bzw. der Beförderung zugänglich sind, sind mit einem * bezeichnet.

Bezeichnung der Stellen.	Angabe bei den für Militäranwärter nicht ausschließlich bestimmten Stellen, in welchem Umfange dieselben vorbehalten sind.	Bezeichnung der Behörden, an welche die Bewerbungen zu richten sind, wenn es nicht die Behörde selbst ist, bei welcher die Anstellung gewünscht wird.	Bemerkungen.
--------------------------	--	---	--------------

I. Königreich Preußen.

II. Staatsministerium.

(An Stelle der Ziffer 1 des durch Bekanntmachung vom 9. August 1888 — Central-Blatt S. 802 — veröffentlichten Nachtrags ist zu setzen:)

1. Aufsehungskommission für Westpreußen und Posen:

Secretariatsassistenten,
*Secretäre.

} mindestens zur Hälfte.

III. Finanzministerium.

Bei den nachstehend bezeichneten Vermerken des Gesamtverzeichnisses vom 24. Juni 1887 — Central-Blatt S. 221 — ist unter Ziffer 9o statt:

„Hauptzoll- und Hauptsteueramts-Assistenten x.“

zu lesen:

*Ober-Kontrolle-Assistenten,
*Hauptzoll- und *Hauptsteueramts-Assistenten,
sowie
*Assistenten bei den Provinzial-Steuer-Direktionen, nicht aber bei den Erbschaftssteuerämtern.

zusammengerechnet
mindestens zu einem
Dritttheil.

Provinzial Steuer-Direktion.

Ebenfalls unter Ziffer 10 zu streichen:

„Hof- und Etalbiener-Wittventasse zu Hannover.“

Bezeichnung der Stellen.	Angabe bei den für Militäranwärter nicht ausdrücklich bestimmten Stellen, in welchem Umfange dieselben vorbehalten sind.	Bezeichnung der Behörden, an welche die Bewerberinnen zu richten sind, wenn es nicht die Behörde selbst ist, bei welcher die Anstellung gewünscht wird.	Bemerkungen.
--------------------------	--	---	--------------

VIII. Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

(An Stelle der Ziffer 7 des Gesamtverzeichnisess — Central-Blatt 1887 S. 227 — ist zu setzen:)

7. Forstverwaltung.

Wald-, Forst-, Wiesen-, Wege- und Flößwälder.

Soweit diese Stellen nicht mit Forstverordnungsberechtigten bzw. mit auf Forstverwaltung dienenden Anwärtern der Jäger-Bataillone besetzt werden können.

Die betreffenden Regierungen.

Die etatsmäßigen Stellen der königlichen Forststellen-Kontrollen sind für die auf dem Militärlande betriebsgegangenen Forsten in gleicher Weise, wie für die aus dem Zivillande betriebsgegangenen erreichbar, wenn sie die erforderliche Erlaubnis besitzen.

II. Königreich Bayern.

A. Staatsministerium des königlichen Hauses und des Justiz.

3. Forstverordnungsstellen:

(Gesamtverzeichnis — Central-Blatt 1887, S. 229 —).

a) Staatseisenbahnverwaltung, Bodenseedampfschiffahrt und Ludwig-Donau-Main-Kanal:

- *Oberbauführer (hinter Oberexpeditoren einzuschalten), —
- *Bauführer (hinter Expeditoren einzuschalten), —
- *Statutenmäßige Bauzeichner (hinter Bahnmeister einzuschalten). —

zur Hälfte.

Generaldirektion der königlichen Staatseisenbahnen.

B. Staatsministerium der Finanzen.

8. Etat der Domänen und Gewerbe:

(Gesamtverzeichnis — Central-Blatt 1887, S. 240 —).

[den bisher aufgeführten Stellen anzureihen:]
Brunnenwart in Grünwald.

(Neu hinzutretend:)

—

Regierungsfinanzkammer von Oberbayern.

11. Anhalten für forstliche Untericht:

a) Forstlehranstalt Kirschaffenburg:
Hausmeister und Bediell.

Forstlehranstalt Kirschaffenburg.

b) Forstliche Versuchsanstalt zu München:
Hausmeister und Bediell,
Laboratoriumsdiener.

Forstliche Versuchsanstalt zu München.

C. Kriegsministerium.

7. Naturalverwaltung:

(Gesamtverzeichnis — Central-Blatt 1887, S. 242 —).

(An die Spitze treten:)

- *Proviandamts-Direktoren.

—

Kriegsministerium.



Bezeichnung der Stellen.	Angabe bei den für Militärämter nicht ausschließlich bestimmten Stellen, in welchem Umfange dieselben vorbehalten sind.	Bezeichnung der Behörden, an welche die Bewerbungen zu richten sind, wenn es nicht die Behörde selbst ist, bei welcher die Anstellung gewünscht wird.	Bemerkungen.
--------------------------	---	---	--------------

VII. Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

II. Ministerium des Innern.

(Im Gesamtverzeichnis — Central-Blatt 1887 S. 265 — ist einzufügen:)

5a. Bei den Civilvorstehenden der Großkommisionen:
(Kantare')

alternirend.

Großherzogliches Militär-
Departement zu Schwere-
rin.

Geblige Befähigung:
Verfahren der höhern
wissenschaftlichen Prü-
fung.
Die Kantare sind auf Ge-
fordern zur Bestellung
einer angemessenen Kau-
tion verpflichtet.

*) Soweit die Stellen
durch Anstellung leitend der
Regierung besetzt werden
und nicht die Beförderung
der bezüglichen Geschäfte
durch formelle Anwesenheit
der erforderlichen Schreib-
kräfte leitend der Civilvor-
stehenden selbst erfolgt.

VIII. Großherzogthum Sachsen.

IV. Im Bereich des Departements der Finanzen:

(Das Gesamtverzeichnis — Central-Blatt 1887, S. 271 — ist wie folgt zu berichtigen:)

Steueraufscher,

mindestens zu zwei
Dritteln.

Departement der Finanzen.

Die höhere Beförderung ist
ander Stellung getrennt.

XII. Herzogthum Sachsen-Meiningen.

(Im Gesamtverzeichnis — Central-Blatt 1887, S. 277 — sind hinzuzufügen:)

26. Die Steueraufscher,

mindestens zu zwei
Dritteln.

Staatsministerium, Ab-
theilung der Finanzen.

XXIV. Freie Hansestadt Bremen.

(Dem Gesamtverzeichnis — Central-Blatt 1887, S. 289/90 — sind folgende Stellen hinzuzufügen:)

23. Zoll- und Steuerverwaltung:

- Feizer, Matrosen und Schiffer auf Wacht- und Kreuzerschiffen, Anteldiener, Bootsführer.
- Aufscher im ausübenden Grenzaußschloßdienst, Revision- und *Steueraufscher, Wachtmeister auf Warfschiffen.
- *Hilffrenten II. Klasse (einschließlich der Hilffrenten auf Zollkreuzern und Wachtschiffen),
*Hilffrenten I. Klasse,
*Gemeinlicher I. und II. Klasse,
*Zollkreuzer: I u. II der Zolldirection.

—
zu b) zusammenge-
rechnet mindestens
zur Hälfte.
zu c) zusammengerech-
net mindestens zur
Hälfte.

Zolldirection.
begeglichen.
begeglichen.

B e k a n n t m a c h u n g.

Unter Aufhebung der Bekanntmachung vom 13. August v. J. (Central-Blatt 1888, S. 808,821) wird hiermit ein neues

Gesamtverzeichnis der in den Bundesstaaten vorhandenen Privat-Eisenbahnen und der durch Private betriebenen Eisenbahnen, welchen die Verpflichtung auferlegt worden ist, bei Besetzung von Beamtenstellen Militär-anwärter vorzugsweise zu berücksichtigen, zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

G e s a m t v e r z e i c h n i s s

der

in den Bundesstaaten vorhandenen Privat-Eisenbahnen und der durch Private betriebenen Eisenbahnen, welchen die Verpflichtung auferlegt worden ist, bei Besetzung von Beamtenstellen Militär-anwärter vorzugsweise zu berücksichtigen.

B e z e i c h n u n g der E i s e n b a h n.	B e z e i c h n u n g der Stellen, welche vorzugsweise mit Militär-anwärtern zu besetzen sind.	Altersgrenze, bis zu welcher Militär- anwärter berücksichtigt werden müssen.	B e z e i c h n u n g der Verwaltungsbehörde, an welche die Bewerbungen zu richten sind, soweit nicht in den Bekanntmachungen andere Anstellungsbehörden ausdrücklich bezeichnen werden.	Bemerkungen
--	---	--	---	-------------

I. K ö n i g r e i c h P r e u ß e n.

1. Altamun-Celberger Eisenbahn.	Subaltern- und Unterbeamte.	40 Jahre.	Direktion der Altamun-Celberger Eisenbahngesellschaft zu Stettin.	Wie die bei den Staatsbahnen in dieser Beziehung gültigen Bestimmungen in Anwendung zu bringen.
2. Altenburg-Zeiper Eisenbahn (für die preussische Strecke).	Wahnenwärter, Schaffner und sonstige Unterbeamte, mit Ausnahme der einer technischen Vorbildung bedürftigen.	35 .	Königliche Generaldirektion der Sächsischen Staatsbahnen zu Dresden.	
3. Altona - Kattentirchener Eisenbahn.	Wie zu 1.	40 .	Direktion der Altona-Kattentirchener Eisenbahngesellschaft zu Altona.	Wie zu 1.
4. Braunschweigische Landesbahn (für die preussische Strecke der Bahn Braunschweig-Derneburg-Seezen).	Wie zu 1.	40 .	Direktion der Braunschweigischen Landesbahngesellschaft zu Braunschweig.	Wie zu 1.
5. Breslau-Marschauer Eisenbahn (preussische Abtheilung).	Wie zu 2.	35 .	Direktion der Breslau-Marschauer Eisenbahngesellschaft zu Dels.	
6. Broeltthal-Bahn.	Wie zu 2.	35 .	Direktion der Broeltthaler Eisenbahn-Aktiengesellschaft zu Hennef a. d. Sieg.	
7. Erefelder Eisenbahn.	Wie zu 1.	35 .	Direktion der Erefelder Eisenbahngesellschaft zu Erefeld.	Wie zu 1.
8. Cronberger Eisenbahn.	Wie zu 2.	35 .	Verwaltungsrath der Cronberger Eisenbahngesellschaft zu Cronberg.	



Bezeichnung der Eisenbahn.	Bezeichnung der Stellen, welche vorzugs- weise mit Militärwärtern zu besetzen sind.	Altersgrenze, bis zu welcher Militär- anwärter berücksichtigt werden müssen.	Bezeichnung der Verwaltungsbeförde, an welche die Bewerbungen zu richten sind, soweit nicht in den Bekanntmachungen andere Anstellungsstellen ausdrücklich bezeichnet werden.	Bemerkungen.
9. Dahme-Ucker Eisenbahn.	Wie zu 1.	40 Jahre.	Direktion der Dahme-Ucker Eisenbahngesellschaft zu Dahme.	Wie zu 1.
10. Dortmund - Grenau - Ensfelder Eisenbahn.	Wie zu 2.	35 .	Direktion der Dortmund-Grenau-Ensfelder Eisenbahngesellschaft zu Dortmund.	
11. Ederförde-Kappeller Schmalspurbahn.	Wie zu 1.	40 .	Direktion der Ederförde-Kappeller Schmalspurbahn-Vereinsgesellschaft zu Ederförde.	Wie zu 1.
12. Eisenberg-Großener Eisenbahn (für die preussische Strecke).	Wie zu 1.	35 .	Vorstand der Eisenberg-Großener Eisenbahngesellschaft zu Eisenberg i. Altenburg.	Wie zu 1.
13. Eifen-Siegen Eisenbahn.	Wie zu 1.	40 .	Direktion der Eifen-Siegen Eisenbahngesellschaft zu Siegen.	Wie zu 1.
14. Harge-Begefelder Eisenbahn.	Wie zu 1.	40 .	Königliches Eisenbahnbetriebsamt zu Bremen.	Wie zu 1.
15. Hensburg - Kappeller Eisenbahn.	Wie zu 1.	40 .	Kreis-Eisenbahn-Kommission zu Hensburg.	Wie zu 1.
16. Masow-Werlindeger Eisenbahn.	Wie zu 1.	40 .	Direktion der Stargard-Güstliner Eisenbahngesellschaft zu Güstrow.	Wie zu 1.
17. Halberstadt-Blankenburger Eisenbahn (für die preussischen Theile der Bahnstrecken Langenstein-Derenburg und Blankenburg - Mübeland - Elbingerode-Tanne).	Wie zu 1.	a) 35 Jahre für Langenstein - Derenburg, b) 40 Jahre für Blankenburg - Mübeland-Tanne.	Direktion der Halberstadt-Blankenburger Eisenbahngesellschaft zu Blankenburg a. S.	Wie zu 1.
18. Hannsdorf-Biegenbald (für die im preussischen Gebiete belegene Strecke).	Wie zu 1.	40 Jahre.	Direktion der österreichischen Lokal-Eisenbahngesellschaft zu Wien.	Wie zu 1.
19. Hessische Ludwigsbahn (für die preussischen Theile der Bahnstrecken Mainz - Wiesbaden, Frankfurt a. M. - Griesheim und Hanau - Babenhausen, sowie für Frankfurt a. M. - Gamburg-Eichhofen und Wiesbaden-Niebernhausen).	Wie zu 2.	35 .	Verwaltungsrat der Hessischen Ludwigs-Eisenbahngesellschaft zu Mainz.	
20. Hoyaer Eisenbahn.	Wie zu 1.	35 .	Vorstand der Hoyaer Eisenbahngesellschaft zu Hoya.	Wie zu 1.
21. Nme-Bahn (Einbr.-Dassel).	Wie zu 1.	40 .	Königliches Eisenbahnbetriebsamt (Hannover-Gasfel) zu Gasfel.	Wie zu 1.
22. Kerkerbachbahn (Hochholzhausen-Dehren).	Wie zu 1.	40 .	Vorstand der Kerkerbachbahn-Aktiengesellschaft zu Christenbüttel (Postamt Kunkel).	Wie zu 1.
23. Kiel - Ederförde - Hensburger Eisenbahn.	Wie zu 1.	35 .	Direktion der Kiel - Ederförde - Hensburger Eisenbahngesellschaft zu Kiel.	Wie zu 1.
24. Königsberg-Granger Eisenbahn.	Wie zu 1.	40 .	Direktion der Königsberg-Granger Eisenbahngesellschaft zu Königsberg i. Litpr.	Wie zu 1.



Bezeichnung der Eisenbahn.	Bezeichnung der Stellen, welche vorzugs- weise mit Militäranwärtern zu besetzen sind.	Altersgrenze, bis zu welcher Militär- anwärter berücksichtigt werden müssen.	Bezeichnung der Verwaltungsbehörde, an welche die Bewerbungen zu richten sind, (soweit nicht in den Befugnisangaben andere Anstellungsbehörden ausdrücklich bezeichnet werden.	Bemerkungen.
25. Kreis Altener Schmalspur- bahnen.	Wie zu 1.	40 Jahre.	Direktion der Kreis Altener Schmalspurbahnen zu Lützenheid.	Wie zu 1.
26. Kreis Oldenburger Eisenbahn (Neustadt-Oldenburg).	Wie zu 1.	35	Königliches Eisenbahnbe- triebamt zu Kiel.	Wie zu 1.
27. Marienburg - Mlawfcer Eisen- bahn.	a) Wie zu 2 für die Strecke Marienburg-Mlawfa, b) Wie zu 1 für die Strecke Rajonskowo-Köbau.	35 40	Direktion der Marienburg- Mlawfcer Eisenbahngesell- schaft zu Danzig.	b) Wie zu 1
28. Neubaldenleben - Gütlebener Eisenbahn.	Wie zu 1.	40	Vorstand der Neubalden- lebener Eisenbahngesell- schaft zu Neubaldenleben.	Wie zu 1.
29. Nordbrabant-Deutsche Eisenbahn (für den preussischen Theil der Bahnstrecke Gennepe-Wesel).	Wie zu 2, außerdem Stations- vorsteher,*) Stationsaus- seher und Assistenten, Tele- graphisten, Materialienver- walter, Magazinaufseher.	35	Direktion der Nordbrabant- Deutschen Eisenbahngesell- schaft zu Gennepe.	Wie zu 1. *) Die Stellen der Stationsvor- steher sind nur im Range der Kriegsmarine besetzbar. Der Beförderung des Militäran- wärtern vorgüg- lich.
30. Ostermied - Wasserleber Eisen- bahn.	Wie zu 1.	40	Magistrat der Stadt Oster- mied.	Wie zu 1.
31. Ostpreussische Südbahn. -	a) Wie zu 2 für Pillau- Königsberg-Prostken, b) Wie zu 1 für Fischhau- sen - Palmnicken.	35 40	Verwaltungsrath der Ost- preussischen Südbahngesell- schaft zu Königsberg i. Ostpr.	b) Wie zu 1.
32. Paulinenau - Neu - Ruppiner Eisenbahn.	Wie zu 1.	35	Direktion der Paulinenau- Neu-Ruppiner Eisenbahn- gesellschaft zu Neu-Ruppin.	Wie zu 1.
33. Pfläzische Ludwigsbahn (für die preussischen Theile der Bahn- strecken Bellestweiler - Orude König bei Reunthron und St. Ingbert-St. Johann).	Wie zu 2.	35	Direktion der Pfläzischen Eisenbahnen zu Ludwigs- hafen a. Rhein.	Wie zu 1.
34. Prieegnitzer Eisenbahn (Berle- berg-Friswall-Lüttschod).	Wie zu 1.	40	Direktion der Prieegnitzer Eisenbahngesellschaft zu Berleberg.	Wie zu 1.
35. Rhene-Diemelthal-Eisenbahn.	Wie zu 1.	40	Vorstand der Rhene-Diemel- thal - Eisenbahngesellschaft zu Elegen.	Wie zu 1.
36. Schleswig - Angeler Eisenbahn (Schleswig-Süderbrarup).	Wie zu 1.	40	Direktion der Schleswig-Ang- eler Eisenbahngesellschaft zu Schleswig.	Wie zu 1.
37. Schleswig-Holsteinsche Mar- schbahn.	Wie zu 1.	40	Direktion der Schleswig-Hol- steinschen Marschbahn-Ges- ellschaft zu Glücksbatt.	Wie zu 1.
38. Schmalldalen - Bernsdorfener Eisenbahn.	Wie zu 2.	35	Direktion der Berns-Eisen- bahngesellschaft zu Wei- ningen.	Wie zu 1.
39. Stargard-Güstriner Eisenbahn.	Wie zu 1.	40	Direktion der Stargard- Güstriner Eisenbahngesell- schaft zu Güstrin.	Wie zu 1.
40. Stendal - Langermünder Eisen- bahn.	Wie zu 1.	40	Direktion der Stendal-Lan- germünder Eisenbahngesell- schaft zu Langermünde.	Wie zu 1.



Bezeichnung der Eisenbahn.	Bezeichnung der Stellen, welche vorzugsweise mit Militärämtern zu besetzen sind.	Altersgrenze, bis zu welcher Militärämter berücksichtigt werden müssen.	Bezeichnung der Verwaltungsbehörde, an welche die Bewerbungen zu richten sind, soweit nicht in den Befassungsbedingungen andere Anstellungsbehörden ausdrücklich bezeichnet werden.	Bemerkungen.
41. Unterelbsche Eisenbahn.	Wie zu 2.	35 Jahre.	Direktion der Unterelbschen Eisenbahngesellschaft zu Harburg.	
42. Warstein-Sippstadter Eisenbahn.	Wie zu 1.	40 .	Vorstand der Warstein-Sippstadter Eisenbahngesellschaft zu Sippstadt.	Wie zu 1.
43. Wermelskirchen-Burger Schmalspurbahn.	Wie zu 1.	40 .	Vorstand der Wermelskirchen-Burger Eisenbahngesellschaft zu Wermelskirchen.	Wie zu 1.
44. Berra-Eisenbahn (für die Strecke Themar-Scheuflingen).	Wie zu 1.	40 .	Direktion der Berra Eisenbahngesellschaft zu Meiningen.	Wie zu 1.
45. Westholsteinische Eisenbahn.	Wie zu 1.	35 .	Direktion der Westholsteinischen Eisenbahngesellschaft zu Neumünster.	Wie zu 1.
46. Wittenberge-Perleberger Eisenbahn.	Wie zu 1.	40 .	Magistral der Stadt Perleberg.	Wie zu 1.
47. Zschippau-Finsterwalder Eisenbahn.	Wie zu 1.	40 .	Direktion der Zschippau-Finsterwalder Eisenbahngesellschaft zu Finsterwalde.	Wie zu 1.

II. Königreich Bayern.

Königliche Eisenbahnen.

Subaltern- und Unterbeamtenstellen, zum Theile:	35 Jahre.	Direktion der Königlich-königlichen Eisenbahnen zu Ludwigshafen a. Rhein.
Bahnwärter, Weichenwärter, } zu drei Theilen. Schaffner (Kondukteure), Bürodiener, Stationsmeister, Portiers (Stationsdiener), } zu zwei Drittheilen. Hausmeister, Zugführer (Oberkondukteure), Obleute und Lokomotivführer, } zu einem Drittheil. Güterbeschaffer, Vortreiber, Rangierer, Bahnhofsarbeiter, Poststellenverwalter, Telegraphisten, Stationsverwalter, Gehülfen der Centralbüreaus, Expeditionsgehülfen, Gepäckgehülfen, Einnehmergehülfen, Gehülfen der Magazinverwaltung. } zu einem Drittheil.		

Bezeichnung der Eisenbahn.	Bezeichnung der Stellen, welche vorzugsweise mit Militärämtern zu besetzen sind.	Altersgrenze, bis zu welcher Militär anwärter berücksichtigt werden müssen.	Bezeichnung der Verwaltungsbehörde, an welche die Bewerbungen zu richten sind, soweit nicht in den Befehlsanordnungen andere Anstellungsbehörden ausdrücklich bezeichnet werden.	Bemerkungen.
----------------------------	--	---	--	--------------

III. Königreich Württemberg.

1. Dampfstraßenbahn Ravensburg-Weingarten.	Expedit, Expeditionsgehülfen, Zugführer, Bremser. } zu zwei Dritteln. } aus schließlich.	40 Jahre.	Lokalbahn - Aktiengesellschaft zu München.	Bei der Verlegung sind die für den Eisenbahnbau in dieser Beziehung und insbesondere bezüglich der Ausführung der Militäramtler herzugeben und noch zu erfüllenden Vorschriften in Anwendung zu bringen.
2. Filzberbahn (Dampfstraßenbahn Degerloch-Hohenheim).	Expedit, Zugführer, Schaffner, Bremser, Weichensteher.	40	Betriebsvorstand der Filzberbahn zu Stuttgart.	S. 23 1.

IV. Großherzogthum Baden.

1. Hessische Ludwigs-Eisenbahn für die Strecken Mannheim - hessische Grenze gegen Pampelheim und Gerbach - hessische Grenze gegen Erbach.	Stationsdiener, Bahnwärter,* Weichenwärter,* Stationsaufseher, Wagenaufseher, Telegrafisten,** Hüter- und Gehülfsdiener,** Hütereypedienten bzw. Gehülfsen,** Stationsverwalter II. und III. Klasse,** Stationsgehülfsen bzw. Durchnisten,** Zugführer, Kondukteure, Bremser, Wagenwärter, Wagenaufseher.	Eine Altersgrenze ist für die badischen Strecken nicht festgesetzt.	Verwaltungsrat der Hessischen Ludwigs-Eisenbahngesellschaft zu Mainz.	*) Die Badenwärtler haben nur dann Berücksichtigung, wenn sie länger Zeit bei der Unterhaltung und Erneuerung der Oberbauwerke im Badenverwaltungs- und Signalbereich oder im Betriebe der hessischen Eisenbahnen thätig oder beim Eisenbahn-Staub beschäftigt gewesen sind. **) Zur Erlangung der mit ** bezeichneten Stellen ist eine Prüfung erforderlich; diese Stellen werden nur zur Hälfte mit Militärämtern besetzt. Die Wagenwärter- und Wagenaufseher-Stellen sind den militärischen Vorbildung besitzenden Militärämtern vorbehalten. Bei der Verlegung sind die für den Eisenbahnbau in dieser Beziehung gültigen Vorschriften in Anwendung zu bringen.
2. Mannheim - Weinheimer Eisenbahn.	Enbaltern- und Unterbeamte.	40 Jahre.	Betriebsverwaltung hessischer Nebenbahnen zu Darmstadt.	

Bezeichnung der Eisenbahn.	Bezeichnung der Stellen, welche vorzugsweise mit Militär-anwärtern zu besetzen sind.	Altersgrenze bis zu welcher Militär-anwärter berück-sichtigt werden müssen.	Bezeichnung der Verwaltungsbehörde, an welche die Bewerbungen zu richten sind, soweit nicht in den Bekanntmachungen andere Aufstellungen anderer Behörden ausdrücklich bezeichnet werden.	Bemerkungen
----------------------------	--	---	---	-------------

V. Großherzogthum Hessen.

1. Darmstadt — Elberstädter Eisenbahn.	Weichenwärter, Stationswärter, Schaffner.	Bis zum noch nicht zurückgelegten 40. Lebensjahre. Desgleichen.	Betriebsverwaltung Hessischer Nebenbahnen zu Darmstadt.	
2. Darmstadt — Friedelsheimer Eisenbahn.	Weichenwärter, Stationswärter, Schaffner.	Desgleichen.	Desgleichen.	
3. Hessische Ludwigs-Eisenbahn für die Strecken Kumpertheim — badische Grenze gegen Mannheim und Biblis — preussische Grenze gegen Frankfurt a. M., Kumpertheim — Worms, Erbach — badische Grenze gegen Eberbach und Dabenhäufen — preussische Grenze gegen Hanau.	Stationsdiener, Bahnwärter,* Weichenwärter,* Stations-aufsicher, Magazin-aufsicher, Valmeister, Telegraphen-pächter,** Güter-expedienten bezw. Gehül-fen,** Stations-oberwalter II. und III. Klasse,** Stations-assistenten,** Stations-gehülfen bezw. Diur-nisten,** Zugführer, Kon-dukteure, Wagenwärter, Wagenaufsicher, Bremser.	Eine Altersgrenze ist für die hessischen Strecken nicht festgesetzt.	Verwaltungs-rath der Hessischen Ludwigs-Eisenbahn-gesellschaft zu Mainz.	*) Die Bahn- und Weichenwärter haben nur dann Berücksichtigung, wenn sie länger zeit-lich bei dieser Bahnstation und Or-terung sind. Die Oberassistenten sowie im Bahnbereitschafts- und Signalwesen stehende im Betriebe befindliche Bahn-thaug über dem Eisenbahn-Reu-bau beschäftigt werden sind. **) Zur Erlangung der mit ** be-zeichneten Stellen ist eine Prüfung erforderlich; diese Prü-fungen werden nur zur Hälfte mit Militär-am-mern belegt. Die Wagen-wärter- und Wagenauf-sicher-Stellen sind den mit tech-nischer Vorbil-dung versehenen Militär-am-mern vorbehalten. Bei der Be-setzung sind die für den Staats-einkaufsstellen in dieser Be-ziehung gültigen Vorschriften in Anwendung zu bringen.
4. Mannheim — Weinheimer Eisenbahn.	Eubaltern- und Unterbeamte.	40 Jahre.	Betriebsverwaltung Hessischer Nebenbahnen zu Darmstadt.	
5. Reinheim — Reichelsheimer und Dilsdorf-Westhofener Eisenbahn.	Stations-assistent, Stations-aufsicher, Zugführer, Schaffner, Weichenwärter, Bahnwärter.	40	Desgleichen.	
6. Spremlingen — Wöllsteiner Eisenbahn.	Stations-aufsicher, Schaffner, Weichenwärter, Bahn-wärter.	40	Desgleichen.	



Bezeichnung der Eisenbahn.	Bezeichnung der Stellen, welche vorzugsweise mit Militäranwärtern zu besetzen sind.	Altersgrenze, bis zu welcher Militäranwärter berücksichtigt werden müssen.	Bezeichnung der Verwaltungsbehörde, an welche die Bewerbungen zu richten sind, soweit nicht in den Bekanntmachungen andere Anstellungsbehörden ausdrücklich bezeichnet werden.	Bemerkungen.
7. Wernau-Diffsteiner Eisenbahn.	Stationssakristan, Stationsaufseher, Zugführer, Schaffner, Weichenwärter, Bahnwärter.	Bis zum noch nicht zurückgelegten 40. Lebensjahre.	Betriebsverwaltung Hessischer Nebenbahnen zu Darmstadt.	

VI. Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

1. Deutsch-Nordischer Lloyd (Neustrelitz — Warnemünde Eisenbahn).	Kangirmeister, Weichensteller, Bahnwärter, Portier, Lademeister, Zugführer, Bademeister, Schaffner, Bremser, Bureauclavier, Kassenboten, Nachtwächter.	37 Jahre.	Direktion des Deutsch-Nordischen Lloyd zu Rostock	Eisenbahnbetriebslehrer, Bureauclavier sind alternirend, Stationsvorsteher, Stationsaufseher, Stationswärter sind je zwei Dritteln, die übrigen gemeinsamen Stellen ausschließlich mit Militärs zu besetzen.
2. Gnoien-Teterower Eisenbahn.	Bureauclavier, Bahnwärter, Zugführer, Schaffner.	37 "	Vorstand der Gnoien-Teterower Eisenbahngesellschaft zu Teterow.	Schaffner, Bureauclavier sind alternirend, Stationsvorsteher, Stationswärter sind je zwei Dritteln, die übrigen gemeinsamen Stellen ausschließlich mit Militärs zu besetzen.
3. Güstrow-Plauer Eisenbahn.	Zugführer, Streckenwärter, Bureauclavier, Bremser.	35 "	Vorstand der Güstrow-Plauer Eisenbahngesellschaft zu Güstrow.	Bureauclavier ist alternirend, Stationsvorsteher, Stationsaufseher, Stationswärter, Stationsakristan, Wendenk sind je zwei Dritteln, die übrigen gemeinsamen Stellen ausschließlich mit Militärs zu besetzen.
4. Mecklenburgische Friedrich-Franz-Eisenbahn.	—	35 "	Direktion der Mecklenburgischen Friedrich-Franz-Eisenbahngesellschaft zu Schwerin.	Schaffner, Wagenclavier, Bureauclavier, Wägenbrammelher, Wägenmeister, Nachtwächter, Bureauclavier sind alternirend mit Militärs zu besetzen, zur ausschließlichen Besetzung mit Militärs sind Stellen nicht vorhanden.

<p>Bezeichnung der Eisenbahn.</p>	<p>Bezeichnung der Stellen, welche vorzugs- weise mit Militärانwärtern zu besetzen sind.</p>	<p>Altergrenze, bis zu welcher Militär- anwärter berücksichtigt werden müssen.</p>	<p>Bezeichnung der Verwaltungsbehörde, an welche die Bewerbungen zu richten sind, soweit nicht in den Befugnisbeschreibungen ausdrücklich bezeich- net werden.</p>	<p>Bemerkungen.</p>
<p>5. Mecklenburgische Friedrich-Franz- Eisenbahn (für die Strecke Güstrow-Schwaan).</p>	<p>Telegraphist, erpedirende Wächter (Haltestellen- vorsteher), Bahnwärter, Güßwärter.</p>	<p>37 Jahre.</p>	<p>Direktion der Mecklenburgischen Friedrich-Franz-Eisenbahn- gesellschaft zu Schwerin.</p>	<p>Einmalige Befugnis an der Strecke Güst- row - Schwaan bären mit einem Ersatzstellen der Stammbahn be- setzt werden, sofern die in dieser Stelle frei werdende Stellener-Stamm- bahn zur Be- setzung durch einen Militärانwärter angewendet nicht und die angewen- dete Stelle gleich- zeitig mit der an der Strecke Güst- row - Schwaan befugnis gewordenen Stelle ist.</p>
<p>6. Mecklenburgische Friedrich-Franz- Eisenbahn (für die Strecke Schwerin-Grivip).</p>	<p>Weichen, Bahn, Güßbahn- wärter, erpedirende Weichen- wärter, Schaffner, Bremser, Güterbedenarbeiter, Bahnholzwärter.</p>	<p>37</p>	<p>Desgleichen.</p>	<p>Die Stelle des Bahnholzwärter ist nicht bei jeder Bahnstation mit einem Eisen- wärter besetzt werden, die übr- igen Stellen sind den Militär- انwärtern aus- schließlich vorbe- halten. Wenn keine qualifizi- erte Militärانwär- ter sind, so sind höheren Militäran- wärtern zu berücksichtigen, welche den Be- fugnisbescheinigungen des kaiserlichen Re- sultats vom 21. Januar 1870 ge- nügt haben.) Einmalige Befugnis an der Strecke Schwerin - Grivip bären mit einem Ersatzstellen der Stammbahn be- setzt werden, sofern die in dieser Stelle frei werdende Stellener-Stamm- bahn zur Belegung durch einen Militä- انwärter an- gewendet nicht und die angewendete Stelle gleich- zeitig mit der an der Strecke Schwerin - Grivip befugnis gewordenen Stelle ist.</p>



Bezeichnung der Eisenbahn.	Bezeichnung der Stellen, welche vorzugs- weise mit Militäranwärtern zu besetzen sind.	Altersgrenze, bis zu welcher Militär- anwärter berücksichtigt werden müssen.	Bezeichnung der Verwaltungsbehörde, an welche die Bemerkungen zu richten sind, soweit nicht in den Bekanntmachungen andere Anstellungsbehörden ausdrücklich bezeichnet werden.	Bemerkungen.
7. Meissenburgische Südbahn.	Bodenmeister, Bodmeister, Zugführer, Telegraphist, Schaffner, Bahnwärter, Weichensteller, Güterboden- arbeiter, Bahnhofsarbeiter.	37 Jahre.	Betriebsverwaltung Meissen- burgischer Nebenbahnen zu Wahren.	Schreiber, Material- verwalter, Stations- verwalter, Station- verleiher, Sta- tionshilfen, Stationsausleiter, Rechnungsführer, Kassier, Buch- halter, hat zu zwei Dritteln, die übrigen ge- samten Stellen ausschließlich mit Militärs zu besetzen.
8. Pörschm—Lützigwälder Eisen- bahn.	Telegraphist, Zugführer, Schaffner, Bodenmeister, Weichensteller, Bahnwärter, Personen- und Boden- arbeiter, Nachwächter, Lokomotiv- führer.	35	Deßleichen.	Mitarbeiter hat al- ternierend, Sta- tionsvorsteher, Stationshilfen- ten hat zu zwei Dritteln, die übrigen gesam- ten Stellen aus- schließlich mit Militärs zu be- setzen.
9. Wismar—Karewer Eisenbahn.	Zugführer, Schaffner, Brem- ser, Weichensteller, Strecken- wärter.	37	Vorstand der Wismar—Ka- rewer Eisenbahngesellschaft zu Wismar.	Stationsausleiter, Stationswärter (letztere lediglich im Stationsbereich und Expeditions- bereich beschäftigte Beamte) hat zu zwei Dritteln, alle übrigen Sub- altern- und Un- teralternstellen, für welche be- sondere technische Anforderungen nicht erforderlich sind, ausschließ- lich mit Militärs zu besetzen.
10. Wismar—Rostocker Eisenbahn.	Büroangestellter, Zugführer, Schaffner, Fuhrer, Strecken- wärter, Barrierewärter, Stationsarbeiter, Bremser.	37	Vorstand der Wismar—Ro- stocker Eisenbahngesellschaft zu Wismar.	Schreiber, Material- verwalter hat al- ternierend, Sta- tionsvorsteher, Stationsausleiter, Stationswärter hat zu zwei Dritteln, die übrigen gesam- ten Stellen aus- schließlich mit Militärs zu be- setzen.

VII. Großherzogthum Sachsen.

1. Seltzabahn.	Zugführer, Expedienten (Sta- tionsvorsteher), Bureau- und Expeditionsgehülfen.	40 Jahre.	Betriebsverwaltung der Seltz- abahn zu Dornbach.
----------------	--	-----------	---



Bezeichnung der Eisenbahn	Bezeichnung der Stellen, welche vorzugsweise mit Militäranwärtern zu besetzen sind.	Altersgrenze, bis zu welcher Militäranwärter berücksichtigt werden müssen.	Bezeichnung der Verwaltungsbehörde, an welche die Bewerbungen zu richten sind, soweit nicht in den Bekanntmachungen andere Anstellungsbehörden ausdrücklich bezeichnet werden.	Bemerkungen
2. Saal-Eisenbahn.	Kanzleibeamte, Diener, Blegemeister, Wächter, Hülfswärter, Bahnwärter, Weichensteller, Zugbegleitungspersonal, Bremser, Schaffner.	35 Jahre.	Direktion der Saal-Eisenbahngesellschaft zu Jena.	
3. Weimar — Verta — Blankenhainer Eisenbahn.	Stationsvorsteher, Zugführer, Schaffner (zugführender), Weichensteller.	40 "	Betriebsverwaltung Thüringischer Nebenbahnen zu Weimar.	
4. Weimar—Geraer Eisenbahn.	Kanzleigebülßen, Büreaudienere, Schaffner, Bremser, Bahnwärter, Weichensteller, Wächter.	Eine Altersgrenze ist nicht festgesetzt.	Direktion der Weimar—Geraer Eisenbahngesellschaft zu Weimar.	
5. Weimar — Kastenberger Eisenbahn.	Zugführer, Bremser, Bahnwärter, Wächter.	40 Jahre.	Direktion der Weimar — Kastenberger Eisenbahngesellschaft zu Suttelsdorf.	
6. Wuttha—Kußhaer Eisenbahn.	Betriebspersonal.	Eine Altersgrenze ist nicht festgesetzt.	Betriebsverwaltung Thüringischer Nebenbahnen zu Weimar.	

VIII. Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz.

1. Deutsch-Nordischer Lloyd (Neustrelitz—Rostock—Warnemünde Eisenbahn).	Eisenbahnbetriebssekretäre, Büreaualfisten, Stationsvorsteher, Stationsassistenten, Stationsdiätäre, Stationsaufseher, Rangirmeister, Weichensteller, Bahnwärter, Portiers, Bademeister, Zugführer, Bademeister, Schaffner, Bremser, Büreaudienere, Kassenboten.	37 Jahre.	Direktion des Deutsch-Nordischen Lloyd zu Rostock.	Die Erteilung einer Stelle nur im Großherzogthum als eingetretene angesehen, wenn der Wohnort des letzten Stelleninhabers im Großherzogthum belegen war. Wegen der Umfassung der verbleibenden Stellen wird auf die Bemerkung zu VI. 1. Bezug genommen.
2. Mecklenburgische Südbahn.	a) Eisenbahnbetriebssekretäre (Büreaudienere und Registraturvorsteher und Kalkulatore), Büreaualfisten und Materialverwalter. b) Stationsvorsteher, Stationsassistenten, Stationsaufseher, Rechnungsführer, Kassirer und Buchhalter. c) Bodenmeister, Bademeister, Zugführer, Telegraphisten, Schaffner, Bahnwärter, Weichensteller, Güterboden- und Bahnhofarbeiter.	37 "	Betriebsverwaltung Mecklenburgischer Nebenbahnen zu Waren.	Die Erteilung einer Stelle nur im Großherzogthum als eingetretene angesehen, wenn der Wohnort des letzten Stelleninhabers im Großherzogthum belegen war. Wegen der Umfassung der verbleibenden Stellen wird auf die Bemerkung zu VI. 2. Bezug genommen.
3. Neubrandenburg — Friedländer Eisenbahn.	Stationsvorsteher, Stationswärter, Zugführer, Güterbodenarbeiter, Güterboden- und Stationarbeiter, Weichensteller.	37 "	Dergleichen.	



Bezeichnung der Eisenbahn.	Bezeichnung der Stellen, welche vorzugsweise mit Militärwärtern zu besetzen sind.	Altersgrenze, bis zu welcher Militärwärter berücksichtigt werden müssen.	Bezeichnung der Verwaltungsbehörde, an welche die Bewerbungen zu richten sind, soweit nicht in den Anlagenmeldungen andere Anstellungsbehörden ausdrücklich bezeichnet werden.	Bemerkungen.
----------------------------	---	--	--	--------------

IX. Großherzogthum Oldenburg.

Eutin—Lübeker Eisenbahn.	Zunfänger, Packmeister, Schaffner, Weichenwärter, Bahnwärter, Brückenwärter, Stationsverwalter, Stationsassistenten, Stationsaufseher, Schreiber.	35 Jahre.	Verwaltungsrat der Eutin—Lübeker Eisenbahngesellschaft zu Lübeck.	Sämmtliche Stellen sind je zwei Dritttheil den Militärwärtern vorbehalten.
--------------------------	---	-----------	---	--

X. Herzogthum Braunschweig.

1. Braunschweigische Landes-eisenbahn.	Büreaublatze, Kanzlisten, Stationsassistenten, Telegraphisten, Büroauboten, Portier, Nachwächter, Bremser und Schmiere, Koppler, Magazin- und Materialienaufseher, Billetbruder, Bahnwärter, Weichenwärter.	40 Jahre.	Direktion der Braunschweigischen Landes-eisenbahngesellschaft zu Braunschweig.	Die noch besetzter Probeblitzlicht in nebenstehenden unteren Stellen statthalft angeheilten Militärwärtern haben bei eingehender Qualifikation beim nach Ablegung der vor-schriftsmäßigen Prüfung gleich den Zivilanwärtern Anrecht zum Austritt in höhere Dienststellen, und zwar im Dienstverhältnis als Regiments-, Betriebsführer etc., im Stationsverhältnis: als Stationsverwalter, Stationsassistent, im Bahndienst: als Regiments- und Bahndienst.
2. Halberstadt-Blankenburger Eisenbahn.	Büreaublatze, Expeditionsblatze, Expeditionsassistenten, Stationsassistenten, Telegraphisten, Büroauboten, Portier, Nachwächter, Bremser und Schmiere, Schaffner, Bahnwärter, Weichenwärter.	a) für die Strecke Kan-genstein — Derenburg: 35 Jahre; b) für die Strecke Halberstadt — Blankenburg — Lanne: 40 Jahre.	Direktion der Halberstadt-Blankenburger Eisenbahngesellschaft zu Blankenburg a. S.	Die noch besetzter Probeblitzlicht in nebenstehenden unteren Stellen angeheilten Militärwärtern haben bei eingehender Qualifikation beim nach Ablegung der vor-schriftsmäßigen Prüfung gleich den Zivilanwärtern Anrecht zum Austritt in höhere Dienststellen, und zwar im Dienstverhältnis: als Regiments-, Betriebsführer etc., im Stationsverhältnis: als Stationsverwalter und Stationsassistent, im Bahndienst: als Regiments- und Bahndienst.



Bezeichnung der Eisenbahn.	Bezeichnung der Stellen, welche vorzugsweise mit Militärانwärtern zu besetzen sind.	Altersgrenze, bis zu welcher Militärانwärter berücksichtigt werden müssen.	Bezeichnung der Verwaltungsbehörde, an welche die Bewerbungen zu richten sind, soweit nicht in den Vakanzanmeldungen andere Anstellungsbehörden ausdrücklich bezeichnet werden.	Bemerkungen.
----------------------------	---	--	---	--------------

XI. Herzogthum Sachsen-Meiningen.

1. Heldbahn	Expedit, Expeditionsgehülfe.	40 Jahre.	Betriebsverwaltung der Heldbahn zu Dornbach.	
2. Hildburghausen-Heldburger Eisenbahn.	Stationsvorsteher, Zugführer.	35 "	Betriebsverwaltung der Hildburghausen-Heldburger Eisenbahn zu Hildburghausen.	
3. Saal-Eisenbahn.	Hülfswärter, Bahnwärter, Weichensteller, Zugbegleitungspersonal.	35 "	Direktion der Saal-Eisenbahngesellschaft zu Jena.	
4. Schmalkalden - Bernsdorfer Eisenbahn.	Bahnwärter, Schaffner und sonstige Unterbeamte, mit Ausnahme der einer technischen Vorbildung bedürftigen.	35 "	Direktion der Werra-Eisenbahngesellschaft zu Jena.	
5. Werra-Eisenbahn (für die Strecke Sonneberg-Kaufha).	Subaltern- und Unterbeamte.	Eine Altersgrenze ist nicht festgesetzt.	Dezgleichen.	Bei Einstellung der subalternen und unteren Ranges des Bahnpersonals finden die für Bezeichnung der Subaltern- und Unterbeamten geltenden Bestimmungen Anwendung.
6. Werra-Eisenbahn (für die Strecke Therman-Schleußingen).	Dezgleichen.	40 Jahre.	Dezgleichen.	Bei der Beschaffung sind die für den zivilischen Eisenbahndienst in dieser Beziehung und insbesondere bezüglich der Vermittlung der Militärانwärter bestehenden und noch zu erhaltenden Vorschriften in Rücksicht zu bringen.

XII. Herzogthum Sachsen-Altenburg.

1. Altenburg-Zeiper Eisenbahn.	Untere Betriebsbeamte, mit Ausnahme der einer technischen Vorbildung bedürftigen.	35 Jahre.	Königliche Generaldirektion der Sächsischen Staats-eisenbahnen zu Dresden.	
2. Eisenberg-Crossener Eisenbahn.		35 "		Vorstand der Eisenberg-Crossener Eisenbahngesellschaft zu Eisenberg in Altenburg.



Bezeichnung der Eisenbahn.	Bezeichnung der Stellen, welche vorzugsweise mit Militäranwärtern zu besetzen sind.	Altergrenze, bis zu welcher Militäranwärter berücksichtigt werden müssen.	Bezeichnung der Verwaltungsbehörde, an welche die Bewerbungen zu richten sind, soweit nicht in den Befassungsanmeldungen andere Anstellungsbehörden ausdrücklich bezeichnet werden.	Bemerkungen.
3. Saal-Eisenbahn.	Hülfswärter, Bahnwärter, Weichensteller.	35 Jahre.	Direktion der Saal-Eisenbahngesellschaft zu Jena.	
4. Weimar-Geraer Eisenbahn.	Bahnwärter, Weichensteller.	Eine Altergrenze ist nicht festgesetzt.	Direktion der Weimar-Geraer Eisenbahngesellschaft zu Weimar.	

XIII. Herzogthum Sachsen-Coburg und Gotha.

1. Arnstadt-Scheröbauener Eisenbahn.	Subaltern- und Unterbeamte.	40 Jahre.	Betriebsverwaltung Thüringischer Nebenbahnen zu Weimar.	Bei der Besetzung sind die für den preussischen Staats-Eisenbahndienst in dieser Beziehung gültigen Vorschriften in Anwendung zu bringen.
2. Buttha-Ruhlarer Eisenbahn.	Expeditionsblätter, Schaffner, Weichensteller, Bahnwärter.	35 "	Dedgleiches.	

XIV. Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.

1. Arnstadt-Scheröbauener Eisenbahn.	Weichensteller, Schaffner, Bahnwärter.	40 Jahre.	Betriebsverwaltung Thüringischer Nebenbahnen zu Weimar.	Bei der Besetzung sind die für den preussischen Staats-Eisenbahndienst in dieser Beziehung gültigen Vorschriften in Anwendung zu bringen.
2. Hohenb.-Ebelebener Eisenbahn.	Weichensteller, Schaffner.	40 "	Dedgleiches.	
3. Ilmenau-Großbreitenbacher Eisenbahn.	Stationenblätter, Weichensteller, Schaffner.	40 "	Dedgleiches.	

XV. Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Saal-Eisenbahn.	Wegemeister, Hülfswärter, Bahnwärter, Weichensteller, Zugbegleitungs-personal.	35 Jahre.	Direktion der Saal-Eisenbahngesellschaft zu Jena.	
-----------------	--	-----------	---	--

XVI. Fürstenthum Waldeck.

Rhene-Diemeltthal-Eisenbahn.	Subaltern- und Unterbeamte.	40 Jahre.	Vorstand der Rhene-Diemeltthal-Eisenbahngesellschaft zu Siegen.	Bei der Besetzung sind die für den Staats-Eisenbahndienst in dieser Beziehung gültigen Vorschriften in Anwendung zu bringen.
------------------------------	-----------------------------	-----------	---	--

Bezeichnung der Eisenbahn.	Bezeichnung der Stellen, welche vorzugs- weise mit Militäramvätern zu besetzen sind.	Alterdgrenze, bis zu welcher Militär- amväter berücksichtigt werden müssen.	Bezeichnung der Verwaltungsbehörde, an welche die Bewerbungen zu richten sind, soweit nicht in den Befassungsanmeldungen andere Anstellungsbehörden ausdrücklich bezeichnen werden.	Bemerkungen.
----------------------------------	---	---	--	--------------

XVII. Fürstenthum Neuh jüngerer Linie.

Weimar-Querar Eisenbahn.	Schaffner, Bremser, Bahnwärtler, Weichensteller.	Eine Altersgrenze ist nicht festgesetzt.	Direktion der Weimarer Querar Eisenbahngesellschaft zu Weimar.	
--------------------------	--	--	--	--

XVIII. Freie und Hansestadt Lübeck.

1. Cuxin-Lübeker Eisenbahn (bezüglich des im lübekischen Gebiete stationirten Personals).	Stationenverwalter, Stationsassistenten, Brückenwärtler, Weichensteller, Bahnwärtler.	35 Jahre.	Verwaltungsrat der Cuxin-Lübeker Eisenbahngesellschaft zu Lübeck.	Nach einer Vereinbarung mit der Großherzoglich oldenburgischen Regierung vom October 1884 sind die nebenberuflichen Stellen in eine Befassungsanmeldung bei Großherzoglich oldenburgischen Staatsministerien mit aufzunehmen, unbeschadet dem Vorbehalte zu zwei Dritttheilen den Militäramvätern vorbehalten.
2. Lübeck-Püchener Eisenbahn für die Zweigbahn Lübeck-Travemünde.	Bahnhofsvorsteher in Travemünde, Telegraphisten, Weichensteller, Bahnwärtler, Schaffner, Nachtwächter.	35 "	Direktion der Lübeck-Püchener Eisenbahngesellschaft zu Lübeck.	

XIX. Freie und Hansestadt Hamburg.

Unterelbische Eisenbahn.	Schaffner, Bremser, Schmierer, Radmeister, Weichensteller, Bahnwärtler, Portier, Nachtwächter, Büreau-diener, Rangierer.	35 Jahre.	Direktion der Unterelbischen Eisenbahngesellschaft zu Hamburg.	
--------------------------	--	-----------	--	--

XX. Elsaß-Lothringen.

1. Kaiserbergener Thalbahn (Horburg-Colmar-Kaiserberg-Schnelrad).	Unterbeamte, soweit dieselben einer technischen Ausbildung nicht bedürfen.	40 Jahre.	Verwaltung der Kaiserbergener Thalbahn-Kriegesgesellschaft zu Colmar i./Ei.	
2. Straßenbahn Colmar - Bingenheim.	Dreigliedchen.	40 "		
3. Straßenbahn von Erstein (Rheinstraße) nach Erstein (Reichsbahnbahnhof).	Dreigliedchen.	40 "	Verwaltung der Straßburger Straßenbahngesellschaft zu Straßburg i./Ei.	



Bezeichnung der Eisenbahn.	Bezeichnung der Stellen, welche vorzugsweise mit Militärraumwärtern zu besetzen sind.	Altersgrenze, bis zu welcher Militärraumwärter berücksichtigt werden müssen.	Bezeichnung der Verwaltungsbehörden, an welche die Bewerbungen zu richten sind, soweit nicht in den Befassungsbedingungen andere Anstellungsbedingungen ausdrücklich bezeichnen werden.	Bemerkungen.
4. Straßenbahn Riegelburg - Pfalzberg - Wilsberg.	Unterbeamte, soweit dieselben einer technischen Ausbildung nicht bedürfen.	40 Jahre.	Vorstand der Pfalzburger Straßenbahngesellschaft zu Pfalzberg.	
5. Straßenbahn Mülhausen - Ensisheim.	Dergleichen.	40 "	Vorstand der Straßenbahngesellschaft Mülhausen-Ensisheim-Mittenheim zu Mülhausen i./Elz.	
6. Straßenbahn Mülhausen - Zabach - Mittenheim.	Dergleichen.	40 "		
7. Straßenbahn von Straßburg nach Markolsheim mit Abzweigung von Boelzheim nach Weinau.	Dergleichen.	40 "		Verwaltung der Straßburger Straßenbahngesellschaft zu Straßburg.
8. Straßenbahn von Straßburg nach Truchtersheim.	Dergleichen.	40 "		

Berlin, den 9. August 1889.

Der Reichskanzler.
Im Auftrage: Vosse.

B e k a n n t m a c h u n g,

betreffend Abänderung und Ergänzung des Verzeichnisses der zum Gebrauche für die bewaffnete Macht vorbereiteten Sprengstoffe und Munitionsgegenstände.

Auf Grund des §. 35 Ziffer 7 der Militär-Transport-Ordnung für Eisenbahnen im Frieden (Friedens-Transport-Ordnung) vom 11. Februar 1888 (Reichs-Gesetzbl. S. 23 ff.) haben die vereinigten Ausschüsse des Bundesraths für das Landheer und die Festungen und für Eisenbahnen, Post und Telegraphen folgende Bestimmung getroffen:

„In dem Verzeichnisse der zum Gebrauche für die bewaffnete Macht vorbereiteten Sprengstoffe und Munitionsgegenstände (s. Bekanntmachung vom 7. März 1888 — Central-Blatt S. 106) sind:

1. unter A die Nummern 4. „Masse Schießwolle (d. h. Schießwolle mit 15 und mehr Prozent Wassergehalt)“ und 8. „Karteten und geladene Kartetenhülsen“ zu streichen,
2. die Nummern 5, 6, 7 und 9 in 4, 5, 6 und 7 abzuändern,
3. in der Ueberschrift B vor II die Ziffer „Ia,“ und hinter III die Ziffer „III d“ einzuschalten,
4. unter B als neue Nummer

1a. „Masse gepreßte Schießbaumwolle mit 15 und mehr Prozent Wassergehalt“

und hinter Nummer 3 als neue Nummer

3a. „Karteten und geladene Kartetenhülsen“ einzufügen.

Berlin, den 10. August 1889.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
von Voettlicher.



4. Marine und Schifffahrt.

Der II. Nachtrag zu der den Anhang zum internationalen Signalbuche bildenden „Antlichen Liste der Schiffe der deutschen Kriegs- und Handels-Marine mit ihren Unterscheidungs-Signalen für 1889“ ist erschienen.

Berlin, den 8. August 1889.

Der Reichskanzler.
Im Auftrage: Boffe.

Das dritte Heft des achten Bandes der im Reichsamt des Innern herausgegebenen „Entscheidungen des Ober-Seeamts und der Seeämter des Deutschen Reichs“ ist im Verlage von V. Friederichsen & Co. in Hamburg soeben erschienen. Das Heft ist im Wege des Buchhandels zum Preise von 2,00 M. für das Exemplar zu beziehen.

Berlin, den 8. August 1889.

Der Reichskanzler.
Im Auftrage: Boffe.

5. Konsulat-Wesen.

Seine Majestät der Kaiser haben im Namen des Reichs den Vize-Konsul Dr. Ferié, bisher in New-York, zum Konsul in Buenos Aires zu ernennen geruht.

Dem Verweser des kaiserlichen Konsulats zu Tunis, von Knapp, ist auf Grund des § 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 in Verbindung mit § 85 des Gesetzes vom 6. Februar 1875 für den Amtsbezirk des kaiserlichen Konsulats und für die Dauer seiner Geschäftsführung die Ermächtigung erteilt worden, bürgerlich gültige Eheschließungen von Reichsangehörigen und Schutzgenossen, einschließlich der unter deutschem Schutze lebenden Schweizer, vorzunehmen und die Geburten, Heirathen und Sterbefälle derselben zu beurkunden.

Dem kaiserlichen Konsul Ferié zu Buenos Aires ist auf Grund des §. 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 für seinen Amtsbezirk die Ermächtigung erteilt worden, bürgerlich gültige Eheschließungen von Reichsangehörigen vorzunehmen und die Geburten, Heirathen und Sterbefälle derselben zu beurkunden.

G. Polizei-Wesen.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Reihen- Nr.	Name und Stand	Alter und Heimath	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs- beschlusses.
	der Ausgewiesenen.	3.			
1.	2.	3.	4.	5.	6.

Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs:

1.	Johann Wigball, Fleischergehilfe,	geboren im Jahre 1843 zu Medsienter, Kreis Pochonia, Bezirk Krakau, Galizien, ortsangehörig ebendasselbst.	Landstrafen und Betteln,	Königlich preussischer Ste- uerungspräsident zu Marienwerder.	5. Juni d. Z.
2.	Jan Gras, Zimmer- mann,	geboren am 25. September 1856 zu Nieuwe-Schans, Provinz Oraningen, Niederlande, ortsangehörig zu Oran- ingen, ebendasselbst,	ebdieselben,	Königlich preussischer Ste- uerungspräsident zu Kurich,	30. Juli d. Z.
3.	Sepp Papagani, Diamantschleifer,	geboren am 30. Juni 1866 zu Amster- dam, Niederlande, ortsangehörig eben- dasselbst,	Landstrafen,	Königlich preussischer Ste- uerungspräsident zu Düsseldorf,	5. August d. Z.
4.	Anton Wöhlert, Tagelöhner,	geboren am 25. März 1861 zu Brasseßb, Bezirk Leipzig, Böhmen, ortsangehörig zu Branbau, ebendasselbst,	Landstrafen, Betteln und Führung eines falschen Namens,	Königlich sächsische Kreis- hauptmannschaft zu Dresden,	16. Juli d. Z.
5.	Marie Sob, ohne Stand,	geboren am 25. Februar 1838 zu Wigb, Bohringen, ortsangehörig zu Beau- court, Departement Neuchäte et Nevelle, Frankreich,	Landstrafen und Betteln,	Kaiserlicher Bezirkspräsi- dent zu Metz,	31. Juli d. Z.